



Satzung über Aufwandsersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gornsdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (GVBl. S. 345) geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (GVBl. S. 482) und § 21 Abs. 1, 2, 5 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 54) hat der Gemeinderat Gornsdorf in seiner Sitzung am 11.12.01 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

1. Kosten im Sinne des Sächsischen Brandschutzgesetzes sind:
 - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.
2. Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung / Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatztages oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende eines Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken in die Feuerwache.
3. Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder Besitzer / Nutzungsberechtigter eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Gornsdorf im Sinne der §§7, 14 und 21 des SächsBrandschG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung vom 13.10.1997. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch private Feuermeldeanlagen.

§ 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Gemeindegebiet im Rahmen der §7 Abs.2, § 14 Abs.2 und § 21 Abs.1 SächsBrandschG verlangt:

- a) Vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Straßen-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden
- c) Leistungen, die im Zuge der Herstellung, Verarbeitung, Beförderung, Abfüllung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten sowie von anderen Gütern und besonders feuergefährlichen Stoffen im Sinne der Gefahrgüterverordnung Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1995 (BGB1IS. 1025) erforderlich werden.
- d) Brandsicherheitswachen
- e) Brandverhütungsschauen
- f) Abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder Fehlalarmierung durch private Brandmeldeanlagen

§ 4 Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Hilfs- oder Sachleistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des §21 Abs.2 SächsBrandschG erbracht werden, werden Gebühren verlangt.

Wenn nicht §5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Starenverkehrs- oder anderen Unfällen
2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum- und Aufräumarbeiten und Sicherungsarbeiten
3. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Maschinen zum Ge- oder Verbrauch
4. Andere Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Soweit in Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Mittelaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Tag als voller Tag berechnet.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
 3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit die Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10% berechnet.
- (5) Aufwandsersatz werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner das zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde / Stadt in Rechnung gestellt werden.
- (7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6

Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner für Leistungen nach §4 dieser Satzung wird:
 - in den Fällen des §3 Buchstaben a) und f) vom Verursacher,
 - in den Fällen des §3 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges, bzw. Betreiber oder Eigentümer der Anlage und
 - in den Fällen des 33 Buchstaben d) und e) vom Veranstalter oder Einrichtungsträger verlangt
- (2) Gebühren für Leistungen nach §3 dieser Satzung werden entsprechend §21 Abs.2 SächsBrandschG verlangt von:
 1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann.
 2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.
 3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gornsdorf vom 15.12. 97 außer Kraft.

ausgefertigt:
Gornsdorf, den 12.12.01
gez. Kunert
Bürgermeisterin



Diese Satzung wurde bekannt gemacht in der Zeit vom 13.12.01 bis 28.12.01 durch öffentliche Auslegung zu den Dienstzeiten im Gemeindeamt Gornsdorf.
Der Hinweis auf die Auslegung erfolgte in der Ausgabe der „Freien Presse“ vom 14.12.01

Anlage 1 zur Satzung über Aufwandsersatz und Kosten für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gornsdorf

1. Personalkosten

	<u>Kosten / Stunde</u>
Einsatzleiter	20,- Euro
Feuerwehrangehöriger	18,- Euro
Sicherungs- bzw. Sicherheitsposten	15,- Euro
Durchführung der Brandverhütungsschauen	15,-Euro

2. Fahrzeuge

	<u>Grundgebühr</u>	<u>Kosten / Stunde</u>
Löschfahrzeuge (LF 8)	51,- Euro	26,- Euro
Tanklöschfahrzeug (TLF 16)	61,- Euro	31,- Euro
Anhänger (TSA, STA)	10,- Euro	10,- Euro
VTA	10,- Euro	10,- Euro
PULVER/PG	10,- Euro	Kosten der Füllung
PKW	15,- Euro	10,- Euro
gefahrener km (LKW)	je angef. km	1,10 Euro
gefahrener km (PKW)	je angef. km	0,35 Euro

3. Geräte

	<u>Kosten / Stunde</u>
Tragkraftspritze	10,- Euro
Notstromaggregat bis 5 KVA	5,- Euro
Beleuchtungsgeräte	5,- Euro
Motorsäge / Trennschleifer	2,50 Euro
Kellersaug- oder Tauchpumpe	2,50 Euro
Atemschutzgerät	15,- Euro
Schaumbildner	nach Verbrauch
wasserführende Amatur	1,50 Euro pro Tag
A-Schlauch	2,50 Euro pro Tag
B-,C-,D-Schlauch	4,- Euro pro Tag
Kübelspritze / Feuerlöscher	2,50 Euro pro Tag
Kleinmaterial	0,80 Euro pro Tag